

I-15 O 46/24



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

in der Form des § 315 Abs. 2 Satz 2 ZPO

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Riverty Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Gütersloherstr. 123, 33415 Verl,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 15. Zivilkammer -Kammer für Handelssachen- des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 22.04.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Handelsrichterin

██████████ und den Handelsrichter ██████████

für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, zugunsten eines Dritten von Verbrauchern, die im Anschluss an einen mit dem Dritten im Fernabsatz geschlossenen Vertrag über einen entgeltpflichtigen Telefentarif innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist ihre Vertragserklärung widerrufen haben, unter Bezugnahme auf den widerrufenen Vertrag („Forderung aus Dienstleistungsvertrag zur Re-Nr.: ... - Dienstleistungsvertrag vom ... 419,88 EUR“) sowie unter Geltendmachung entstandener und unter Androhung zusätzlicher Kosten Schadenersatz infolge einer Kündigung einzufordern, wie jeweils geschehen gemäß Zahlungsaufforderungen nach Anlagen K 4 und K 5, Seiten 4. f..

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an einem der Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

IV.

Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.

V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar hinsichtlich des Ausspruchs zu Ziffer I. in Verbindung mit Ziffer II. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von €

20.000,00 sowie hinsichtlich des Ausspruchs zu Ziffer III. sowie wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Zunächst ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe gemäß § 315 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Hinsichtlich Tatbestand und Entscheidungsgründen wird demnächst gemäß § 315 Abs. 2 Satz 3 und 2 ZPO verfahren werden.

██████████

██████

██████████

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum

